Nordkirchen, 29.03.2026

Frau Bürgermeisterin
Stefanie Holz
Bohlenstraße 2
59394 Nordkirchen

Ausschussvorsitzender
Carsten Sprung
Kleimannsweg 12
59394 Nordkirchen

Antrag auf Aussetzung der Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Nutzung der Opt-Out-Regelung

Beschlussvorschlag	1. Die Bezahlkarte wird in der Gemeinde Nordkirchen nicht eingeführt. Stattdessen macht die Gemeinde Nordkirchen von der Opt-Out-Regelung gem. § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW Gebrauch.
Beratungsfolge	Rat 07.05.2026: Beratung und Beschlussfassung

Sehr geehrte Frau Holz, Sehr geehrter Herr Sprung,

der Landtag NRW hat im Dezember 2024 die Änderung des Ausführungsgesetzes zum AsylbLG sowie die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG beschlossen. Das bedeutet, dass Asylbewerber und -bewerberinnen ihre Leistungen, zum Beispiel für den persönlichen Bedarf, über diese Karte erhalten sollen, wobei die Bargeldauszahlung auf 50 € (BKV NRW; § 5) beschränkt ist.

Ziel der Einführung der Bezahlkarte ist laut Bund und Land NRW u.a. Kontrolle und Zweckbindung der Leistungen, um u.a. den Geldtransfer ins Ausland zu unterbinden, die Anreize für die Migration nach Deutschland zu minimieren und die Verwaltungsarbeit zu vereinfachen.

Doch ermöglicht der Gesetzgeber gem. § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW mit der sogenannten Opt-Out-Regelung den Kommunen, selbst darüber zu entscheiden, ob die Bezahlkarte als Regelleistungsform eingeführt werden soll oder nicht.

Daher beantragt die Fraktion von Bündnis 90/die Grünen gemäß § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW von der Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen und die Bezahlkarte nicht in der Gemeinde Nordkirchen einzuführen.

Begründung:

Opt-Out-Regelung

Wohlfahrts- und Spitzenverbände, wie u.a. die Caritas oder der Flüchtlingsrat NRW, lehnen die Bezahlkarte ab. Auch die örtliche Flüchtlingsinitiative der Pfarrcaritas hält die Bezahlkarte für den falschen Weg und plädiert für die Opt-Out-Regelung.
Die bisher angeführten Vorteile einer kreisweiten Einführung der Bezahlkarte ist durch die Inanspruchnahme der Opt-Out Regelung durch die Stadt Coesfeld nicht mehr gegeben und zeigt, dass die Bürgermeister-Konferenz nicht die Willensbildung der Räte vorgeben kann. Auch in den angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten ist keine einheitliche Entscheidung getroffen worden. Für die betroffenen Menschen verhindert die Bezahlkarte nach einer Vorlage der Stadt Ahlen (VO 1711/2025) „…eine eigenverantwortliche, sparsame und selbstwirksame Lebensgestaltung und schränkt in vielen Bereichen des täglichen Lebens die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ein. Eine gewünschte Integration, der zum größten Teil berechtigt Schutzsuchenden würde durch diese Regelung unverhältnismäßig erschwert."

Verhinderung gesellschaftlicher Teilhabe, Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts und Gefahr sozialer Exklusion für die Leistungsberechtigten im Alltag:

- Die begrenzte Bargeldauszahlung von 50 €/Monat macht es nicht möglich, z.B. bei der Tafel, auf Flohmärkten oder in Sozialkaufhäusern einzukaufen. Zuzahlungen für Arzt-Dienstleistungen oder der Eintritt für das Schwimmbad wären nicht mehr möglich. Selbst die Benutzung von öffentlichen Toiletten für 1 € würde somit zur finanziellen Herausforderung werden! Auch das Institut für Finanzdienstleistungen e.V. warnt vor der integrationshemmenden Wirkung der Bezahlkarte. In einer Stellungnahme des Instituts heißt es, dass die Möglichkeit, frei über Geld zu verfügen, vor allem zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums geboten sei, denn gerade bei knappen finanziellen Ressourcen sei man auf eine flexible Möglichkeit zur Bar- oder Kartenzahlung angewiesen. (Institut für Finanzdienstleistungen e.V., Die Bezahlkarte für Geflüchtete, 20.02.2024: chrome-extension://efaidnbmnnnibpcajpcglclefindmkaj/https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2024/02/Stellungnahme-iff_Bezahlkarte.pdf, Abrufdatum: 30.03.2026)
- Geflüchtete Menschen werden in ihrer Freiheit eingeschränkt, Verträge abzuschließen (Telefonverträge, Versicherungen, Online-Einkäufe, Deutschlandticket, Korrektur nur nach Antragstellung mögl.).
- Die Leistungsberechtigten sind bei Überweisungen außerhalb der „Whitelist" von den Sachbereiterinnen abhängig, da diese im eigenen Ermessen entscheiden können.
- Ein Umtausch von gekauften Produkten oder eine Rückzahlung des Kaufbetrages ist nicht direkt über die Bezahlkarte selbst möglich.
- Für die Nordkirchener Leistungsberechtigten kommt noch die lokale Erschwernis hinzu, dass sie mit erheblichen Nutzungseinschränkungen rechnen müssen, da bei dem sehr stark frequentierten Second-Hand-Laden *Store & More* die Zahlung mit Karte aktuell nicht möglich ist und aufgrund hoher Gebühren auch in Zukunft nicht möglich sein wird. Auch in den Sozialkaufhäusern der Nachbarkommunen, bei den Tafeln sowie in Anwaltskanzleien kann die Bezahlkarte nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden.

Erhöhung des Verwaltungsaufwandes

- Die Erhöhung des Verwaltungsaufwandes entsteht gar nicht so sehr bei der Umstellung auf das neue Bezahlsystem, sondern würde viel mehr kontinuierlich anfallen. Es müssten einzelfallbezogene Verwaltungsakte über die Leistungsform mit vorheriger Anhörung und Begründung angelegt werden, die in jedem Einzelfall durch Rechtsmittel angreifbar wären.
- Ferner müsste in bestimmten Einzelfällen immer wieder der abhebbare Anteil von 50 € individuell angepasst werden (z.B. bei zusätzlichem Schulbedarf, Schulausflug, etc.).
- Für mögliche Ablehnungen von Überweisungen gibt es laut Anhörung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V. (GGUA Flüchtlingshilfe) im Landtag am 7. Mai 2025 übrigens keinerlei Rechtsgrundlage (vgl. Stellungnahme 18/2535)
- Wenn der/die Leistungsempfänger*in eine Beschäftigung aufnimmt, müsste eine eventuelle ergänzende Leistungszahlung auf Kontoüberweisung umgestellt werden. Bei Jobverlust müsste wieder auf Bezahlkarte umgestellt werden. Gerade die Arbeitsaufnahme in prekären Beschäftigungsverhältnissen ist oft von kurzer Dauer.
- Ferner ist ein hoher organisatorischer, personeller und bürokratischer Aufwand anzunehmen bei Problemen wie Kartenverlust, PIN-Freischaltung, vermeintlich kein Geld auf der Karte technischen Problemen mit der Karte usw. In vielen solcher Fälle müsste die Verwaltung die Karte sperren und eine neue Karte ausstellen.
- Nach einer sogenannten „Whitelist“ sind Überweisungen nur an vom Amt zugelassene Empfänger möglich. Sind die Überweisungsempfänger nicht in dieser Liste enthalten, müssen die Leistungsempfänger jedes Mal einen Antrag stellen. Das heißt, dass die Entscheidung im Ermessen der Sachbearbeiterin liegt, was wiederum eine Abhängigkeit vom Wohlwollen der Sachbearbeiterin nach sich ziehen könnte.
- Die Kosten für den zusätzlichen Personalbedarf, aber auch für notwendige Fachverfahren werden die Kommunen selbst tragen müssen.
- Es ist davon auszugehen, dass sich die Sozialgerichte – u.a. wegen der pauschalen Begrenzung des Bargeldbetrages - auch in NRW vermehrt mit Klagen beschäftigen werden (vgl. u.a. die Urteile des Sozialgerichts Nürnberg: *S 11 AY 15/24 ER und S 11 AY 18/24 ER)*

Hohe Kosten für die Kommunen

Zwar zahlen die Bundesländer die Implementierung des Kartensystems (wie viel Geld die Kartenfirmen letztlich erhalten, ist nicht recherchierbar gewesen, da Vertragsinhalte geheim sind), aber viele Kommunen kritisieren die mit der Einführung der Bezahlkarte einhergehenden Zusatzaufgaben (s.o.). Die GGUA Flüchtlingshilfe geht davon aus, dass die Bezahlkarte einen Zusatzaufwand von 0,5 h je Anspruchsberechtigten je Monat produziere. „Bei flächendeckender Nutzung der Bezahlkarte entstünde damit ein zusätzlicher Bedarf von 40.000 Arbeitsstunden pro Monat für alle Kommunen in NRW“, was einem Bedarf von 231 zusätzlichen Vollzeitstellen entspräche (https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-2535.pdf, abgerufen am: 30.03.2026).

Zu den o.g. Zielen von Bund und Land kann abschließend Folgendes festgehalten werden:

- Der Verwaltungsaufwand der Kommunen wird mit der Bezahlkarte nicht minimiert.
- Für das Argument, dass die Bezahlkarte Geldtransfers ins Ausland verhindert, gibt es keine empirischen Belege (Vgl. dazu u.a. die Aussage des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW), https://t1p.de/3fdae)

- Auch für die Behauptung, dass die Bezahlkarte ein Mittel sei, die Pull-Faktoren zu reduzieren, gibt es keinerlei wissenschaftliche Belege. Es ist auch schwer vorstellbar, dass jemand, der sich in einer existenziellen Notlage befindet, sich aufgrund der Bezahlkarte davon abbringen lässt, nach Deutschland zu fliehen. Die Motive für die Auswahl eines bestimmten Ziellandes sind hingegen viel komplexer.

Aus diesen Gründen und vor allem aufgrund der Verletzung der Persönlichkeitsrechte bitten wir darum, die Opt-Out-Regelung zu nutzen und gegen die Einführung der Bezahlkarte zu stimmen.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Gemeinde Nordkirchen

Uta Spräner und Irmgard Akono